# **SONDERVEREINBARUNG** über die Lieferung elektrischer Energie für **ELEKTRISCHE WÄRMESPEICHERSYSTEME**

M. Kühne, Geschäftsführer



zwischen	
Name, Vorname	Kundennummer
PLZ, Ort	Zählernummer
Straße, Hausnummer	Zählerstand 1
nachstehend Sonderkunde genannt und der	Zählerstand 2
<b>Stadtwerke Velten GmbH</b> Viktoriastraße 12, 16727 Velten nachstehend StWV genannt	
1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG StWV liefert im Rahmen dieser Sondervereinbarung elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz für elektrische Wärmespeichersysteme an die folgende Abnahmestelle in Velten:  Straße, Hausnummer	4. PREISANPASSUNG  StWV ist berechtigt, die Preise zu ändern. Preisänderungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, wegen denen StWV erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben oder Steuern zu entrichten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Stromlieferung zu erbringen hat, wird StWV rechtzeitig bekannt geben. Über sonstige Preisänderungen wird der Kunde schriftlich informiert und hat ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende. Diese Änderungen werden zu dem in der Information genannten Termin, frühestens jedoch nach Mitteilung der Änderung wirksam.  5. MESSEINRICHTUNG  Die Messeinrichtung besteht ohne Zusatzfreigabezeit aus einem Eintarifzähler, mit Zusatzfreigabezeit aus einem Zweitarifzähler und einem Tarifsteuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten. Die Verbrauchsmessung der Wärmespeichersysteme erfolgt somit getrennt vom übrigen Stromverbrauch.  Der Zählertyp und die Einstellzeiten des Tarifsteuergerätes entsprechen der Antragstellung des Sonderkunden. Die Messeinrichtung wird durch die StWV eingebaut und gewartet. Sie verbleibt im Eigentum der StWV. Bei Gangabweichung der Schaltuhr (Toleranz +- 4 Minuten) ist der Sonderkunde verpflichtet, unverzüglich die StWV zu informieren. Eine Umschaltung von MEZ auf MESZ und umgekehrt erfolgt nicht.
Diese Sondervereinbarung gilt für Sonderkunden, die diesen Strom für Einzel-, Fußboden- oder Zentralspeicherheizungen und/oder für zentrale Speicheranlagen zur Warmwasseraufbereitung für sanitäre Zwecke einsetzen. Unter die Regelung fallen nicht Direktheizgeräte jeglicher Art (z. B. Konvektoren, Ölradiatoren, Keramikspeicher, Marmorspeicher, Strahlungsspeicher, Elektrokachelöfen und Kleinstspeicher (5-Liter-Speicher).  2. FREIGABEZEITRAUM Ich wähle folgende Sondervereinbarung (bitte ankreuzen):  SONDERVEREINBARUNG WSP für Wärmespeichersysteme ohne Tagnachladung Hauptfreigabezeit (tF) von 22.00 bis 06.00 Uhr	
SONDERVEREINBARUNG WSP PLUS für Wärmespeichersysteme mit Tagnachladung Hauptfreigabezeit (tF) von 22.00 bis 06.00 Uhr und Zusatzfreigabezeit (tZF) von 13.00 bis 16.00 Uhr in der übrigen Zeit (Unterbrechungszeit) ist der Betrieb der Anlage unterbrochen	6. ALLGEMEINE REGELUNG  Jede Erweiterung der Anlage ist rechtzeitig vor Installationsbeginn mit einem entsprechenden Vordruck über einen in das Verzeichnis der StWV eingetragenen Installateur anzumelden. Entstehende Kosten für die Erstellung, Änderung auf Wunsch des Sonderkunden oder Verstärkung von Verteilungs- und Anschlussanlagen sind vor diesem zu tragen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Vertrag nichts anderes vor-
3. PREISE UND LAUFZEIT DER VEREINBARUNG Der Strompreis ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt. Das Preisblatt ist Bestandteil dieses Vertrages. Diese Sondervereinbarung tritt mit Inbetriebnahme der Messeinrichtung und nach Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.	sieht, gelten die beigefügten "Allgemeinen Bedingungen" zunächs in der zum Zeitpunkt des Vertragesabschlusses gültigen Fassung. Über Änderungen der "Allgemeinen Bedingungen" wird der Sonde kunde schriftlich informiert. Derartige Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Diese Sondervereinbarung ersetzt alle bisherigen Stromlieferverträge für Wärmespeichersysteme mit der StWV.
Velten, den 1. Januar 2015	Datum

Unterschrift Kunde

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE VELTEN GMBH

## für den Eigenverbrauch von elektrischer Energie für Haushalts- und Geschäftskunden außerhalb der Grundversorgung (gültig ab 01.01.2015)

Der Kunde erkennt durch die Stellung des Antrages zur Lieferung von elektrischer Energie die nachstehenden AGB der StWV an.

#### 1. ALLGEMEINES

Die Stadtwerke Velten GmbH (StWV) beliefert ihre Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch. Soweit in diesen AGB keine Regelungen getroffen sind, gelten entsprechend die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV), die Messzugangsverordnung (MessZV) und die Ergänzenden Bedingungen der StWV zur StromGVV mit dazugehörigem Preisblatt – jeweils in der geltenden Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht Bestandteil des Vertrages.

#### 2. ZUSTANDEKOMMEN, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- 2.1. Der Kunde beauftragt die StWV, unter Verwendung des entsprechenden StWV Antragsformulars, mit der Belieferung mit elektrischer Energie. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der StWV in Textform zustande. In der Bestätigung wird auch der Lieferbeginn mitgeteilt.
- in Textform zustande. In der Bestätigung wird auch der Lieferbeginn mitgeteilt.

  2.2. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2

  Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die StWV hierzu ausdrücklich auf.
- 2.3. Die vereinbarten Laufzeiten, Kündigungsfristen und Kündigungstermine ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsbedingungen (Antrag).
- 2.4. Kündigungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 2.5. Das Recht des Kunden, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, beispielsweise bei Umzug (Ziffer 8), bei Preisänderungen (Ziffer 4) oder bei Änderung dieser AGB (Ziffer 14) zu kündigen, bleibt unberührt.

#### 3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG

- 3.1. Die StWV liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine im Antrag benannte Entnahmestelle (Zählpunkt).
- 3.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die StWV, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 7. Die StWV ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die StWV aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der StWV nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Belieferung mit Elektrizität gehindert ist.

#### 4. PREISE UND PREISÄNDERUNG

- **4.1.** Das Angebot der StWV in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich ist der von den StWV bestätigte Preis (vgl. 2.1).
- 4.2. Der in den Vertragsbedingungen (Antrag) ausgewiesene Grundpreis und Arbeitspreis ist jeweils ein Bruttopreis. Die Preise beinhalten das Entgelt für die Stromlieferung sowie die an den Messsstellenbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung und das an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung. Weiterhin enthalten die Preise die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Steuern bzw. Abgaben (insbesondere Umsatzsteuer, Stromsteuer und Konzessionsabgabe) und Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und die Umlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sowie die Umlage für die abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.
- 4.3. Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z. B. die die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17 f. EnWG) erhöht oder neue eingeführt, sind die StWV berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss die StWV die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken.
  4.4. Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die StWV die Preise im Rahmen billigen
- Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die StWV dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 4.3. genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosteninsgesamt, müssen die StWV die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u. a. von den Re-gelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die StWV werden mindestens einmal im Kalender-jahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung. Die StWV werden den Kunden spätestens 6 Wochen im Voraus über eine vorzunehmende Preisanpassung informieren. Der Kunde kann den Stromlieferungsvertrag bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

## 5. ABRECHNUNG UND ABSCHLAGSZAHLUNG

- 5.1. Die StWV legt zur Abrechnung die vom Netzbertreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Die StWV ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen, wenn sie dazu rechtzeitig auffordert.
- 5.2. Zum Ende jedes von den StWV festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den StWV eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Die StWV ist berechtigt, eventuelle Guthaben mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen. Die StWV kann vom Kunden einmonatliche Abschlagszahlungen verlangen.

## 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUG

- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung und Abschläge zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die StWV berechtigt, für jede erfolgte Mahnung eine Mahnpauschale in Höhe von 4,00 EUR zu verlangen.
- 6.2. Darüber hinaus ist die StWV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent, bei Kaufleuten in Höhe von 8 Prozent, über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern.
- **6.3.** Dem Kunden bleibt für die Fälle in 6.1. und 6.2. das Recht unbenommen, den StWV nachzuweisen es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden.

#### 7. HAFTUN

- 7.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Flogen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreibers geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung NAV). Die StWV wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsache Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 7.2. Die StWV haftet für Schäden aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Darüber hinaus haftet die StWY für Schäden aus vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der StWV der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der StWV ausgeschlossen.
- 7.3. Die Haftungsregelung nach Ziffer 7.2. gilt auch, soweit die StWV für Personen (z. B. für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) einzustehen hat.

#### 8. UM7UG

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, den StWV jeden Umzug spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 8.2. Zeigt der Kunde entgegen Ziffer 8.1. einen Umzug nicht oder nicht fristgerecht an, so gelten die Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag für die bislang versorgte Entnahmestelle bis zum Ende der Vertragslaufzeit des Vertrages fort; insbesondere haftet der Kunde für diesen Zeitraum gegenüber den StWV für den Strom, der an der bislang versorgten Entnahmestelle nach seinem Auszug entnommen wird.
- 8.3. Zeigt der Kunde einen Umzug gemäß Ziffer 8.1. fristgerecht an, so endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatum automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die STWV wird dem Kunden auf Wunsch ein neues Angehot unterbreiten.
- Die StWV wird dem Kunden auf Wunsch ein neues Angebot unterbreiten.

  8.4. Teilt der Kunde entgegen Ziffer 8.1. seinen Umzug überhaupt nicht, verspätet oder nicht unter Angabe seiner neuen Anschrift mit, so ist die StWV berechtigt, die ihr hieraus entstehenden Kosten dem Kunden in angemessener Höhe pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

#### 9. DATENSCHUTZ/WIDERSPRUCHSRECHT

- 9.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wird die StWV einhalten.
- 9.2. Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den StWV widersprechen.

#### 10. INFORMATIONEN ZU PREISEN UND AGB

10.1. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife, die AGB, das Formular zur Erteilung des Antrages zur Lieferung und weitere aktuelle Angebote sind im Kundencenter der Stadtwerke Velten GmbH sowie unter www.stadtwerke-velten.de und unter 03304/398630 einseh- bzw. abrufbar

## 11. LIEFERANTENWECHSEL

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die StWV verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die StWV aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der rechnerisch ermittelte Verbrauch anzugeben.

## 12. VERBRAUCHERBESCHWERDEN, SCHLICHTUNGSSTELLE

- 12.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden im Sinn des vorstehenden Satzes sind zu richten an: Stadtwerke Velten GmbH, Viktoriastraße 12, 16727 Velten, 03304 / 3986 19 oder an info@stadtwerke-velten.de
  12.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag
- 12.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die StWV der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang bei den StWV abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten sind:
  - Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/27572400, Fax 030/275724069, Internet: schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de
- 12.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, 030 / 22480500 oder 01805 / 101000 (Mo-Fr 9.00-15.00 Uhr), Fax 030 / 22480323, verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 12.4. StWV ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

## 13. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechtsund öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Oranienburg. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 14. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES ODER DIESER BESTIMMUNGEN

- 14.1. Sollten sich die StromGVV, die Ergänzenden Bedingungen der StWV zur Strom GVV, die MessZV, vergleichbare Regelwerke oder andere auf das Vertragsverhältnis anzuwendende Rechtsvorschriften bzw. die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die StWV berechtigt, die Vertragsbedingungen mit Ausnahme der festgelegten Preise in zumutbarer Weise anzupassen.
- 14.2. Die StWV wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den StWV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 15. SONSTIGES

- 15.1. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mit den StWV geschlossenen Stromlieferverträge. Der Kunde ist mit der Übertragung der bereits durch ihn geleisteten Abschlagszahlungen auf diesen Vertrag einverstanden.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.3. Erklärungen des Kunden sind an die Stadtwerke Velten GmbH, Viktoriastraße 12, 16727 Velten zu richten.